

Verordnung über die Schulzahnpflege der Schule Wehntal

Eine gute und regelmässig kontrollierte Zahnpflege unserer Schülerinnen und Schüler liegt im Interesse Aller.

A. Allgemeines

Die Verordnung über die Schulzahnpflege wird durch den Beschluss der früheren Schulgemeinden eingeführt. Mittels jährlicher Kontrolle durch den Zahnarzt hat sie neben der Vorbeugung auch den Zweck, Mängel und Schäden frühzeitig zu erkennen. Die Schule Wehntal organisiert die Schulzahnpflege, diese umfasst die:

- Zahnprophylaxe / vorbeugende Massnahmen
- Zahnärztliche Untersuchung
- Abrechnung mit den Zahnärzten
- Kostenbeteiligung einer allfälligen Behandlung nach dem Untersuch gemäss Punkt E.

B. Zahnprophylaxe / vorbeugende Massnahmen

Um frühzeitig dem Zahnzerfall wirksam entgegenzutreten zu können, besucht eine Schulzahnpflegehelferin die Kinder des Kindergartens und der Primarschule. Sie gibt Anleitung zum richtigen Zähneputzen und unterrichtet gemeinsam mit den Lehrkräften die Schülerinnen und Schüler über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind für die regelmässige und gründliche Reinigung der Zähne ihrer Kinder besorgt.

C. Zahnärztliche Untersuchung

1. Die Schule Wehntal übernimmt folgende Kosten: 1 x pro Schuljahr den obligatorischen jährlichen Untersuch. Zusätzlich hat jede(r) Schülerin/£Schüler über die ganze Primarschulzeit sowie während der Sekundarschulzeit Anrecht auf je 1 x 2 Bissflügel-Röntgenbilder.
2. Die Schule Wehntal stellt den Eltern / Erziehungsberechtigten anfangs Schuljahr einen Gutschein für den Untersuch zu. Der Zahnarzt ist frei wählbar. Die Gültigkeit des Gutscheines ist jeweils bis Ende Juli des laufenden Schuljahres einzulösen.
3. Für den Untersuch vereinbaren die Eltern / Erziehungsberechtigten einen Termin bei einem Zahnarzt nach freier Wahl. Unentschuldigte versäumte Termine werden Eltern / Erziehungsberechtigten vom Zahnarzt verrechnet.
4. Der Gutschein gilt auch für Schüler an auswärtigen Schulen, sofern diese ihren gesetzlichen Wohnsitz in Niederweningen, Schleinikon, Oberweningen oder Schöfflisdorf haben und im schulpflichtigen Alter sind.
5. Die Schulverwaltung Schule Wehntal ist für die Zustellung des Gutscheines und die Kontrolle über die erfolgten zahnärztlichen Untersuchungen zuständig.

D. Abrechnung mit den Zahnärzten

Den abzurechnenden Gutschein des Untersuches schickt der Zahnarzt direkt an die Schulverwaltung Schule Wehntal.

E. Kostenbeteiligung einer allfälligen Behandlung nach dem Untersuch

Falls eine Behandlung notwendig wird, erfolgt die Rechnungsstellung direkt an die Eltern / Erziehungsberechtigten. Die Schule Wehntal übernimmt **keine** Kosten, auch keine Anteile.

Sonderfälle:

- Sie sind Sozialbezüger
- Sie erhalten Beiträge an die Krankenkassenprämie durch die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich

Trifft das eine oder andere zu, bestehen folgende Einschränkungen für die Behandlungsplanung:

1. Der gewählte Zahnarzt ist vor Behandlungsbeginn zu informieren.
2. Sie haben einen Kostenvoranschlag zum UVG-Tarif zu verlangen; dieser ist mit Gesuch für Behandlungsbeiträge an die Sozialbehörde Schleinikon einzureichen.
3. Erhalten Eltern oder Besorger Beiträge an die Krankenkassenprämie, kann ein Gesuch an die Schule Wehntal um Kostenbeteiligung der Schule gestellt werden.

Die Schule Wehntal erbringt **keine** Leistungen an kieferorthopädische Behandlungen. Die meisten Krankenkassen übernehmen einen Teil der Kosten, weshalb die Eltern / Erziehungsberechtigten vor der Behandlung Kontakt mit der Krankenkasse aufnehmen sollten.

F. Gutscheinpauschale

Die Gutscheinpauschale und der Leistungsumfang der Zahnärzte werden unter Leitung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich durch eine paritätische Kommission ZGZ / Schulpräsidentenverband festgelegt.

Schleinikon:

Diese Verordnung ersetzt alle vorherigen Reglemente. Sie wurde am 15. Juli 2005 durch die Primarschulgemeindeversammlung genehmigt und tritt auf Beginn des Schuljahres 2005/2006 in Kraft.

Niederweningen:

Diese Verordnung ersetzt alle vorherigen Reglemente. Sie wurde am 29.06.2006 von durch die Gemeindeversammlung Niederweningen genehmigt und tritt auf Beginn des Schuljahres 2006/2007 in Kraft.

Niederweningen:

Diese Verordnung ersetzt alle vorherigen Reglemente. Sie wurde am 4. Oktober von der Oberstufenschulpflege und am 15. Dezember 2005 durch die Oberstufenschulgemeindeversammlung genehmigt und tritt auf Beginn des Schuljahres 2006/2007 in Kraft.

Schöfflisdorf-Oberweningen:

Diese Verordnung ersetzt alle vorherigen Reglemente und tritt auf Beginn des Schuljahres 2006/2007 in Kraft.

Niederweningen, 1. Januar 2010